

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolferstadt (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Wolferstadt, im nachfolgenden Text Gemeinde genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für die nachfolgenden Gebiete:

- a) Entwässerungsanlage der Gemeinde Wolferstadt einschließlich der Ortsteile Hagau, Zwerchstraß, Waldstetten und Rothenberg,
- b) Entwässerungsanlage für den Ortsteil Steinbühl.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und mit höchstens zwei Drittel der beitragspflichtigen Geschoßfläche. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 30 % der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Bei Grundstücken, bei denen sich nur Gebäude befinden, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet. Das gilt nicht, wenn das Gebäude tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen ist. Für die Berechnung der Grundstücksfläche für Grundstücke i.S.d. Satzes 1 ist Abs. 2 anzuwenden.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitgreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung statt.

nung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschoßflächenbeitrag nacherhoben.

- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### § 6 Beitragssatz

| Der Beitrag beträgt                                                                     | pro qm<br>Grundstücksfläche | pro qm<br>Geschoßfläche |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| a) in der Gemeinde Wolferstadt einschl.<br>der OT Hagau, Zwerchstraß und<br>Waldstetten | € 0,50                      | € 4,30                  |
| b) im Ortsteil Steinbühl                                                                | € 0,20                      | € 2,00.                 |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist, mit Ausnahme des Aufwandes, des auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Kosten zusätzlich erforderlicher Grundstücksanschlüsse sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen Grund- und Einleitungsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt je Jahr und Anschluß

- |    |                                                                                   |          |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | in der Gemeinde Wolferstadt einschl. der OT Hagau,<br>Zwerchstraß und Waldstetten | € 40,00  |
| b) | im OT Steinbühl:                                                                  | € 12,00. |

### § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro cbm Abwasser

- |    |                                                                                    |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | in der Gemeinde Wolferstadt einschl. der OT<br>Hagau, Zwerchstraß und Waldstetten: | € 2,00  |
| b) | im OT Steinbühl:                                                                   | € 0,25. |
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Maßvorrichtungen zu erbringen. Dies gilt auch für aus Eigengewinnungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermengen, sofern nicht vom Eigentümer oder dingl. Berechtigten eine Pauschalberechnung mit 15 % Zuschlag auf die aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge gewählt wird. Diese Meßvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, ein- und auszubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, daß nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Er-

gebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 18 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolferstadt tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1983, zuletzt geändert am 18.12.1990, außer Kraft.

*(10 Änderungen eingearbeitet: 21.11.2000, 18.11.2004, 20.12.2005, 08.12.2008, 05.03.2012, 29.10.2012, 23.08.2013, 17.02.2014, 01.12.2017, 29.12.2021)*

Wolferstadt, den 14. Februar 1997

GEMEINDE WOLFERSTADT

Schnierle  
Erster Bürgermeister